

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2026

6096

**Gesetz
über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)**

(Änderung vom; Elektronische Verfahrenshandlungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2026,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über

Zuständigkeit
a. Bundes-
rechtliche
Streitigkeiten

lit. a–j unverändert.

k. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für:

a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich der freiwilligen Vorsorge der Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 a Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,

lit. b unverändert.

- c. Beschwerden betreffend Soforthilfe und längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung nach Art. 13, 19 ff. und 22 f. des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) in Verbindung mit § 16 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz,
- d. Gesuche um Genehmigung von Observationsmassnahmen nach Art. 43 b ATSG.

b. Kantonalrechtliche Streitigkeiten

§ 3. ¹ Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

- a. Beschwerden betreffend Beihilfen und Zuschüsse nach §§ 13, 19 a und 20 des Zusatzleistungsgesetzes,
- b. Beschwerden betreffend Kinder- und Ausbildungszulagen nach § 171 a des Landwirtschaftsgesetzes,
- c. Beschwerden nach Art. 65 KVG.

² Es beurteilt ausserdem endgültig Beschwerden betreffend Anordnungen der für das Sozialwesen zuständigen Direktion über Leistungsansprüche nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung.

Nach Gliederungstitel «C. Verfahren»:

Verfahrensrecht

§ 12 a. ¹ Die Verfahren betreffend Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 2 lit. b werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung geführt. Die Parteientschädigung richtet sich nach § 34.

² Die übrigen Verfahren werden nach den nachfolgenden Bestimmungen geführt, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Einleitung des Verfahrens

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Schriftlichkeit

§ 13 a. ¹ Schriftliche Verfahrenshandlungen erfolgen in Papierform oder elektronisch über eine Plattform nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ).

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz sind auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

³ Die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen richtet sich nach § 13 c.

§ 13 b. ¹ Das Gericht führt die Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform weiter. Aktenführung und -weitergabe

² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

§ 13 c. ¹ Das Gericht nimmt Verfahrenshandlungen elektronisch über die Plattform vor mit: Elektronische Verfahrenshandlungen

- a. Personen, die nach Abs. 2 Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen müssen, a. Pflicht
- b. Personen, die ihre Eingabe elektronisch über die Plattform eingereicht haben oder anderweitig zu verstehen gegeben haben, mit dem Gericht im jeweiligen Verfahren elektronisch über die Plattform verkehren zu wollen und auf der Plattform eine Adresse angegeben haben, bis zu einer gegenteiligen Willensäußerung.

² Im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit müssen Verfahrenshandlungen elektronisch über die Plattform vornehmen:

- a. Versicherungsträgerinnen und -träger sowie Leistungserbringerinnen und -erbringer,
- b. Verwaltungsbehörden,
- c. Gerichte,
- d. Personen, die berufsmässig Parteien vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertreten.

³ Wird der Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über die Plattform keine Folge geleistet, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur elektronischen Nachreichung an unter der Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.

§ 13 d. ¹ Akten, die physisch geführt werden oder sich für die elektronische Übermittlung nicht eignen, werden physisch übermittelt. b. Ausnahmen

² Das Gericht kann verlangen, dass elektronisch übermittelte Akten physisch nachgereicht werden.

- Fristen § 13 e. ¹ Die Berechnung, der Stillstand und die Einhaltung der Fristen sowie die Fristerstreckung, die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung der Fristen richten sich nach Art. 38–41 ATSG, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.
- § 13 Abs. 4 wird zu § 13 e Abs. 2.
- ³ Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung nach Art. 22 Abs. 4 Bst. a BEKJ ausgewiesen ist.
- ⁴ Bei elektronischer Zustellung gilt die Anordnung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs gemäss der Abrufquittung nach Art. 22 Abs. 4 Bst. b BEKJ als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung gemäss der Nichtabholquittung nach Art. 22 Abs. 4 Bst. c BEKJ, sofern die Adressatin oder der Adressat mit einer Mitteilung rechnen musste.
- ⁵ Bei Nichterreichbarkeit der Plattform gilt Art. 26 BEKJ.
- Beschwerde- oder Klageschrift § 18. ¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer Beschwerde- oder Klageschrift eingeleitet. Wird sie in Papierform eingereicht, ist sie zu unterzeichnen.
- ² Die Eingabe hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- Abs. 3 unverändert.
- Akteneinsicht § 22. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Akteneinsicht erfolgt elektronisch über die Plattform. Personen, die nicht elektronisch mit dem Gericht verkehren, können die Akten beim Gericht einsehen.
- Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Allgemeines § 35. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG, Art. 57 UVG, Art. 27^{quinquies} IVG sowie Art. 27 MVG.
1. Zuständigkeit
3. Ergänzendes Recht § 37. Abs. 1 unverändert.
- ² Die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über die Plattform gilt auch für Verbände von Versicherern.

§ 44. ¹ Die Klage wird schriftlich und mit kurzer Begründung bei der Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts eingereicht. Wird sie in Papierform eingereicht, ist sie zu unterzeichnen. Verfahrens-
einleitung

Abs. 2 unverändert.

³ Bei einer vertraglich vereinbarten Pflicht zur Durchführung eines Schlichtungsversuchs vor einer aussergerichtlichen Schlichtungsinstanz ist vor Klageeinreichung ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Streitigkeiten bleiben die Verfahrensbestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich beurteilt als selbstständiges Gericht in erster Linie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts des Bundes sowie des Kantons Zürich auf der verfahrensrechtlichen Grundlage des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, LS 212.81). Daneben steht es auch im Dienst der Zivilgerichtsbarkeit im Rahmen von Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und in direkter Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Sodann ist ihm das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten angegliedert, dessen Zuständigkeit sich direkt aus verschiedenen materiellen Bundesgesetzen ergibt.

Der Bund sieht im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 und des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, SR 172.023) sowie den damit verbundenen Teilrevisionen zahlreicher Bundesgesetze (nachfolgend: nArt. [soweit die Bestimmungen noch nicht in Kraft sind]; BBI 2025 19, AS 2025 583) für die Zivil- und Strafgerichte die Verpflichtung zur elektronischen Prozessführung in Zivil- und Strafverfahren vor. Dies hat direkte Auswirkungen auch für das Sozialversicherungsgericht. Zum einen wird es als letztinstanzliches kantonales Gericht und damit als Vorinstanz des Bundesgerichts im Verkehr mit dem Bundesgericht zu elektronischen Verfahrenshandlungen über die im BEKJ (Art. 3) vorgesehene zentrale Plattform justitia.swiss verpflichtet (nArt. 38c Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]). Zum anderen besteht die Pflicht des Gerichts zur elektronischen Verfahrensführung bei Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, die sich nach der Zivilprozessordnung (nArt. 128b Abs. 1 ZPO) richten.

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2; im Folgenden: VRG-Revision) am 1. Januar 2027 (RRB Nr. 715/2025) macht auch der Kanton Zürich in seinem Zuständigkeitsbereich einen grossen Schritt in die Digitalisierungszukunft. Es wurde damit die gesetzliche Grundlage für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen. Die Verfahren am Sozialversicherungsgericht sind von dieser VRG-Revision nicht betroffen, da das VRG im Sozialversicherungsverfahren nicht anwendbar ist. Dennoch kann sich das Sozialversicherungsgericht als Teil der obersten kantonalen Judikative (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich [LS 101]) den Bestrebungen zur

Förderung und Beschleunigung des elektronischen formellen Geschäftsverkehrs unter den öffentlichen Organen wie auch zwischen den öffentlichen Organen und Privaten nicht entziehen. Denn es besteht auch für die Verfahren des Sozialversicherungsgerichts ein öffentliches Interesse an einer verbesserten Verfahrensökonomie, die durch die elektronische Verfahrensführung gefördert werden kann, indem sie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Justizverfahrens beiträgt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 6.3, betreffend die Verfassungsmässigkeit der erwähnten VRG-Revision). Können die Beteiligten in Zivil- und Strafverfahren wie auch vor dem Verwaltungsgericht elektronisch verfahren, erwarten sie vermehrt, auch mit dem Sozialversicherungsgericht auf elektronischem Weg verkehren zu können. Dem ist mit der vorliegenden Änderung des GSVGer zu entsprechen, womit gleichzeitig die durch andere Digitalisierungsprojekte entstandenen Synergien genutzt werden können.

B. Ziele und Umsetzung

1. Elektronische Verfahrenshandlungen

Für den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen von Gerichtsverfahren sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spezifische gesetzliche Regelungen notwendig (BGE 143 I 187). Diese sind für das zivilrechtliche Verfahren bei den Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung mit dem Inkrafttreten des BEKJ und damit der Teilrevision der ZPO vorhanden und gelangen auch am Sozialversicherungsgericht direkt zur Anwendung. Für die übrigen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Sozialversicherungsgerichts gibt es noch keine Vorschriften im Hinblick auf die elektronische Prozessführung. Insbesondere enthält Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), der im Rahmen der Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes für das kantonale Gerichtsverfahren zwingende Verfahrensregeln aufstellt, keine Bestimmungen. Auf Bundesebene verlangt die Motion 23.4041 betreffend Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG) zwar, dass das Verfahren vor den Durchführungsstellen künftig elektronisch durchgeführt werden können soll. Die Motion bezieht sich dabei auf einen Gesetzesentwurf von Prof. Dr. Ueli Kieser. Weder die Motion noch der Entwurf sieht jedoch vor, dass Art. 61 ATSG geändert und zusätzliche Anforderungen an das kantonale Gerichtsverfahren aufgestellt werden sollen.

Die Kompetenz zur Regelung von elektronischen Verfahrenshandlungen für die nicht zivilrechtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des kantonalen Sozialversicherungsgerichts liegt somit beim Kanton.

Ziel der vorliegenden Änderung des GSVGer ist es mithin, die rechtlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen elektronischen Geschäftsverkehr für diese Verfahren zu schaffen. Auch für das dem Sozialversicherungsgericht angegliederte Schiedsgericht in Sozialstreitigkeiten enthält das Gesetz Verfahrensbestimmungen, weshalb die vorliegenden Änderungen auch dessen Verfahren betreffen.

Regelungsgegenstand der Gesetzesvorlage ist die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen, das heisst die elektronische Abwicklung sämtlicher Gerichtsverfahren. Die Aktenführung in den Gerichtsverfahren erfolgt künftig elektronisch und die elektronischen Akten werden die massgebende Grundlage für den Prozess bilden. Eine Verpflichtung zu elektronischen Verfahrenshandlungen ist nicht für alle Verfahrensbeteiligte vorgesehen. Gleich wie an den Zivilgerichten und vor dem Verwaltungsgericht sind Private nicht dazu verpflichtet und können weiterhin mit Papiereingaben an das Gericht gelangen, das diese im Rahmen der elektronischen Aktenführung digitalisiert, soweit sich die Akten dafür eignen. Die Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen betrifft vor allem die involvierten Versicherungsträgerinnen und -träger und Leistungserbringerinnen und -erbringer, welche die Sozialversicherungsleistungen ausrichten und bereits heute in grossem Mass ihre Akten elektronisch führen und sie deshalb so aufbereitet dem Gericht einreichen können. Weiter gilt die Pflicht für andere professionell tätige Verfahrensbeteiligte, nämlich sämtliche mit dem Gericht verkehrenden Verwaltungsbehörden, andere kantonale Gerichte und private berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter. Die Akteneinsicht, mithin das Bereitstellen der Akten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, geschieht in der Regel ebenfalls elektronisch, sei es für private Verfahrensbeteiligte am Gericht (z. B. an einem Bildschirm), sei es für die Verfahrensbeteiligten, die zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind, über die Plattform.

Das Sozialversicherungsgericht ist im Geschäftsverkehr mit dem Bundesgericht zur Nutzung der Plattform *justitia.swiss* und in diesem Zusammenhang zur Anwendung des BEKJ verpflichtet, das einige direkt anwendbare materielle Verfahrensbestimmungen enthält. In Ausnützung dieser Synergie ist es deshalb sinnvoll, bereits für die Verfahren am Sozialversicherungsgericht diese Plattform zu verwenden und die Verfahrenshandlungen darüber vorzunehmen, weshalb die Anwendung des BEKJ vorgesehen ist, soweit im GSVGer nichts anderes geregelt ist. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass sämtliche anderen elektronischen Zugangsmöglichkeiten für Verfahrenshandlungen wegfallen. Damit ist eine medienbruchfreie elektronische Verfahrensführung – wo sie vorgesehen ist bis an das Bundesgericht – gewährleistet. Die Tätigkeit des Gerichts im Rahmen der Justizverwaltung ist von der Änderung nicht erfasst. Seine Tätigkeiten in diesem Bereich richten sich teil-

weise nach dem Gemeindegesetz (LS 131.1; vgl. § 67 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG, LS 211.1], der für Wahl- und Abstimmungsverfahren bei den Geschäften der Justizverwaltung auf das Gemeindegesetz verweist) und dem VRG.

2. Weiteres

Die vorliegende Gesetzesrevision wird zum Anlass genommen, die Zuständigkeit für Anordnungen der für das Sozialwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über Leistungsansprüche nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (SLBG, LS 831.5) ausdrücklich in § 3 Abs. 2 E-GSVGer zu regeln. Das Gleiche gilt für Gesuche um Genehmigung von Observationsmassnahmen nach Art. 43b ATSG in § 2 Abs. 2 lit. d E-GSVGer. Schliesslich soll § 2 Abs. 1 GSVGer mit einer neuen lit. k ergänzt werden, wonach das Sozialversicherungsgericht für Beschwerden nach Art. 56 ATSG in Verbindung mit dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG, SR 837.2) zuständig ist. Weiter werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, wo solche aufgrund von anderen Gesetzesrevisionen notwendig geworden sind (§ 2 Abs. 2 lit. c, § 3 lit. a und b sowie § 35 E-GSVGer) oder wo sich solche mit Blick auf eine einheitliche Formulierung aufdrängen (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 3 Abs. 1 lit. c E-GSVGer).

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 337/2025 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des GSVGer durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 14. April bis zum 21. Juli 2025. Eingeladen wurden neben den Direktionen und der Staatskanzlei u. a. die Datenschutzbeauftragte, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute, der Zürcher Anwaltsverband, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich sowie Organisationen der Versicherungsträgerinnen und -träger sowie der Leistungserbringerinnen und -erbringer. Die Vernehmlassungsvorlage wurde von den Adressatinnen und Adressaten grösstenteils begrüsst. Grundlegende Kritik äusserte lediglich die SVP, welche die Vorlage «ohne Begeisterung» zur Kenntnis nahm. Bedenken äusserte die Partei insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes; ebenso seien die behaupteten Effizienzgewinne nicht belegt. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass bei der elektronischen Kommunikation über die Plattform justitia.swiss verschiedene technische Schutzmass-

nahmen zum Einsatz kommen. Damit sind der Datenschutz und die Informationssicherheit hinreichend gewährleistet (vgl. Art. 27 und nArt. 28 BEKJ). Die Datenschutzbeauftragte äusserte im Rahmen der Vernehmlassung denn auch keine entsprechenden Bedenken. Mit Blick auf die Effizienz kann sodann auf die voranstehenden (A. Ausgangslage) und die folgenden (I. Finanzielle Auswirkungen) Ausführungen verwiesen werden.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende schlugen konkrete Anpassungen von Bestimmungen vor. Zu § 3 wurde etwa angeregt, lit. d gemäss dem Vorentwurf in einen separaten Absatz zu verschieben. Denn trotz der inhaltlichen Nähe des SLBG zum Sozialversicherungsrecht sei dieses Gesetz nicht diesem Rechtsgebiet zuzuordnen. Dieses Anliegen wurde aufgenommen (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 2).

Zahlreiche weitere Vorschläge für Anpassungen bzw. Ergänzungen der Vorlage wurden dagegen nicht aufgenommen:

So wurde davon abgesehen, eine ausdrückliche Verweisung auf Art. 141a f. ZPO in das GSVGer aufzunehmen. Das Sozialversicherungsgericht führt seine Verfahren gestützt auf die Verweisungsnorm in § 28 lit. a GSVGer – soweit keine anderslautenden Bestimmungen vorhanden sind – in analoger Anwendung der Bestimmungen der ZPO. Art. 141a und 141b ZPO können daher auch als sinngemässe Grundlage für die Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der eher seltenen mündlichen Verhandlungen am Sozialversicherungsgericht herangezogen werden.

Im Weiteren wurde davon abgesehen, § 12a E-GSVGer dahingehend zu ergänzen, dass Art. 199 Abs. 3 ZPO für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen sinngemäss gelte. Denn Art. 198 Bst. f ZPO sieht vor, dass Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO von einem Schlichtungsverfahren ausgenommen sind. Mit dieser Regelung wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 138 III 558, E. 4) übernommen, wonach bei Streitigkeiten nach Art. 7 ZPO kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (vgl. Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, BBl 2020 2697, 2753 f.). Für eine abweichende kantonale Regelung bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum.

Ausserdem wurde darauf verzichtet, den Wortlaut von § 13b Abs. 1 E-GSVGer anzupassen. Die als «unpräzise» gerügte Formulierung («gibt ... weiter») entspricht denjenigen in nArt. 38b BGG bzw. nArt. 128b Abs. 1 ZPO.

Sodann wurde auf eine Präzisierung von § 13c Abs. 2 lit. a E-GSVGer verzichtet. Eine solche forderte ein Vernehmlassungsteilnehmer, um Klarheit darüber zu haben, ob Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im

Rahmen von Verfahren gemäss § 2 Abs. 2 lit. a GSVGer auch der Regelung von § 13c Abs. 2 lit. a E-GSVGer unterliegen. Dass es sich so verhält, ergibt sich bereits aus der Gesetzessystematik.

Bei der Akteneinsicht (§ 22) wurde darauf verzichtet, eine Einschränkung betreffend Speicherung und Auswertung von Metadaten, welche die Plattform (möglicherweise) registriert, aufzunehmen. Denn weder dem Sozialversicherungsgericht noch der Gegenpartei eines dortigen Verfahrens ist es möglich, über die Plattform in Erfahrung zu bringen, welche Akten eine Partei zu welchem Zeitpunkt elektronisch konsultiert.

Schliesslich wurde davon abgesehen, das Zusammenspiel zwischen der Zustellfiktion (§ 13e Abs. 4 E-GSVGer und nArt. 22 Abs. 4 Bst. c BEKJ) und der Nichterreichbarkeit der Plattform (nArt. 26 BEKJ) zu regeln oder zu präzisieren. Selbst bei allfälligen Unklarheiten hinsichtlich des Zusammenwirkens dieser Bestimmungen ist zu bedenken, dass das BEKJ als Bundesgesetz nach seinem Inkrafttreten in der ganzen Schweiz angewendet werden wird und deshalb auch rasch Rechtsprechung dazu ergehen wird. Mit den Verweisungen im GSVGer wird auch auf diese Rechtsprechung zum BEKJ verwiesen. Mit Blick darauf ist im kantonalen Recht mit Präzisierungen oder Ergänzungen des Bundesrechts Zurückhaltung zu üben.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2. Zuständigkeit a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

Abs. 1 lit. k: Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 19 ÜLG, der für die Zuständigkeit auf Art. 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) verweist. Das ELG wiederum wird in § 2 Abs. 1 lit. c GSVGer bereits ausdrücklich erwähnt. Der Vollständigkeit halber soll § 2 Abs. 1 in lit. k deshalb mit der Verweisung auf das ÜLG ergänzt werden.

Abs. 2 lit. a: Der Einheitlichkeit halber wird bei der Verweisung auf das ZGB «gemäss» mit «nach» ersetzt, da auch die weiteren Verweisungen in lit. a sowie jene in Abs. 2 lit. c und d so formuliert sind. Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Abs. 2 lit. c: Die Zuständigkeit ergibt sich direkt aus § 16 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (LS 341). Der Vollständigkeit halber wird sie in § 2 dieses Gesetzes ebenfalls aufgeführt. Dabei werden die Verweisungen auf das Opferhilfegesetz angepasst.

Abs. 2 lit. d: Diese Zuständigkeit ergibt sich direkt aus Art. 43b Abs. 4 Bst. a ATSG. Der Vollständigkeit halber wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Observationsmassnahmen nach Art. 43b in § 2 GSVGer ebenfalls aufgeführt.

§ 3. b. Kantonalrechtliche Streitigkeiten

Abs. 1 lit. a: Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LS 831.3) wurde unter anderem 2008 und 2014 revidiert; insbesondere wurde dabei der Titel des Gesetzes zu «Zusatzleistungsgesetz» geändert. Diese Änderungen sind nachzutragen.

Abs. 1 lit. b: Der Titel des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft wurde zu «Landwirtschaftsgesetz» geändert. Deshalb wird auch hier die Verweisung angepasst.

Abs. 1 lit. c: Der Einheitlichkeit halber wird bei der Verweisung auf das KVG «gemäss» mit «nach» ersetzt, da auch Abs. 1 lit. a und b so formuliert sind. Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung.

Abs. 2: Diese Zuständigkeit ergibt sich direkt aus § 53 Abs. 1 SLBG. Der Vollständigkeit halber wird sie in § 3 dieses Gesetzes ebenfalls aufgeführt. Da es sich bei dieser Streitigkeit nicht um eine solche «aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts» handelt, wird in § 3 ein neuer Abs. 2 aufgenommen.

§ 12a. Verfahrensrecht

Das Sozialversicherungsgericht ist zuständig für bundesrechtliche (§ 2) und für kantonalrechtliche Streitigkeiten (§ 3), jeweils hauptsächlich auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, im Rahmen der bundesrechtlichen Streitigkeiten jedoch auch für zivilrechtliche Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs soll eine Klarstellung zum anwendbaren Verfahrensrecht erfolgen.

Abs. 1: Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ungeachtet der gerichtlichen Instanz, die darüber entscheidet, zivilrechtlicher Natur (BGE 133 III 439). Für diese Streitigkeiten ist die ZPO anwendbar (Art. 1 Bst. a ZPO). Diese stellt somit auch für das Sozialversicherungsgericht das direkt anwendbare, massgebende Verfahrensrecht für die Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung dar. Die Gerichtsorganisation richtet sich jedoch auch in diesen Verfahren nach §§ 5–12 GSVGer.

Die Kostenlosigkeit des Verfahrens gemäss Art. 114 Bst. e ZPO betrifft nur die Gerichtskosten (Urteil des Bundesgerichts 4A_194/2010 vom 17. November 2010, E. 2.2.1). Das GOG enthält keine für das Sozialversicherungsgericht anwendbare Tarifbestimmung und auch die Verordnung über die Anwaltsgebühren (LS 215.3) gelangt im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nicht zur Anwendung. Deshalb wird der Anspruch auf eine Parteientschädigung nach den Kriterien gemäss § 34

GSVGer und der dazugehörigen Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (LS 212.812) festgelegt. Diese Praxis soll mit dem neuen § 12a Abs. 1 in das Gesetz überführt werden. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die unentgeltliche Rechtsvertretung nach den Bestimmungen der ZPO (Art. 117 ff. ZPO) richtet; § 16 GSVGer kommt nicht zur Anwendung. Da die Verordnung über die Anwaltsgebühren – wie erwähnt – für das Sozialversicherungsgericht nicht anwendbar ist, wird der Stundenansatz für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch das Sozialversicherungsgericht festgelegt.

Abs. 2: In den übrigen Verfahren des Bundes- und des kantonalen Rechts vor dem Sozialversicherungsgericht gelten die Verfahrensbestimmungen nach §§ 13 ff. GSVGer, soweit nicht die bundesrechtlichen oder die kantonalrechtlichen Spezialgesetze eigene Regelungen enthalten.

§ 13. Einleitung des Verfahrens

Abs. 3 und 4 (Aufhebung): Es braucht zusätzliche Regelungen für die Fristen bei elektronischen Verfahrenshandlungen. Da die Fristen nicht nur eine Frage der Einleitung des Verfahrens sind, werden sie künftig in einem eigenen § 13e geregelt und der bisherige § 13 Abs. 3 (mit einer Ergänzung) und Abs. 4 (ohne Ergänzung) in diesen neuen Paragraphen (als Abs. 1 bzw. Abs. 2) verschoben (vgl. Erläuterungen zu § 13e).

§ 13a. Schriftlichkeit

In § 13a wird der Grundsatz definiert, dass schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform oder in elektronischer Form über eine bestimmte Plattform erfolgen können (Abs. 1). Pflichten zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen bleiben vorbehalten (Abs. 3).

Abs. 1 legt fest, dass schriftliche Verfahrenshandlungen in Papierform oder elektronisch erfolgen können. Das bedeutet, dass es grundsätzlich zulässig ist, schriftliche Eingaben und schriftliche Anordnungen sowohl in Papierform als auch elektronisch einzureichen bzw. mitzuteilen. Damit umfasst die Schriftlichkeit die elektronische wie auch die Papierform. Festgelegt wird gleichzeitig, dass die elektronischen Verfahrenshandlungen ausschliesslich über eine Plattform gemäss dem Bundesgesetz erfolgen können, was aufgrund der Beteiligung des Kantons Zürich an der zentralen Plattform justitia.swiss für die Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht die Pflicht für deren Benützung bedeutet.

Abs. 2 regelt die Anwendbarkeit des BEKJ im Verfahren nach dem GSVGer, soweit das Gesetz nicht selbst eine abweichende Regelung enthält. Es gelangen insbesondere nArt. 20 und 21 (Authentifizierungsbestimmungen), nArt. 22 (Entgegennahme und Abruf von Dokumenten),

nArt. 23 (Zusätzliche Benachrichtigungen), nArt. 26 (Nichterreichbarkeit der Plattform), nArt. 29 (Digitalisierung von physischen Dokumenten) und nArt. 30 BEKJ (Rücksendung von physischen Dokumenten) zur Anwendung.

Für bestimmte Personengruppen besteht die Pflicht, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen. Diese Pflicht richtet sich nach § 13c.

§ 13b. Aktenführung und -weitergabe

Die Akten in den Verfahren werden vollumfänglich elektronisch geführt und bilden die massgebenden Verfahrensakten. Zu den Akten gehören neben Dokumenten beispielsweise auch Röntgenbilder. Eingaben und Akten, die von Beteiligten stammen, die mit dem Gericht nicht elektronisch verkehren müssen, werden vom Gericht elektronisch erfasst (nArt. 29 Abs. 1 BEKJ) und sodann elektronisch geführt (zur Akten-einsicht vgl. § 22 Abs. 2). Sie werden vom Gericht über die Plattform gemäss § 13a GSVGer Verwaltungsbehörden, anderen Gerichten und den Parteien, die mit dem Gericht elektronisch verkehren (vgl. dazu Erläuterungen zu § 13c), übermittelt.

Abs. 2 legt fest, dass Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, physisch geführt werden, das heisst, von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ausgenommen sind. Zu denken ist dabei vor allem an physisch eingereichte medizinische Lichtbilder, wenn sie sich nicht mit hinreichend guter Qualität einscannen lassen.

§ 13c. Elektronische Verfahrenshandlungen a. Pflicht

§ 13c regelt die Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen für das Gericht (Abs. 1), für die Verfahrensbeteiligten sowie andere Gerichte (Abs. 2) und wie damit umzugehen ist, wenn diese Pflicht missachtet wird (Abs. 3). Als Verfahrenshandlung ist die Abwicklung von Geschäften im Rahmen der Gerichtstätigkeit zu verstehen (vgl. Bericht zum Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Vorlage 5853, S. 13). Im Rahmen des gerichtlichen Geschäftsverkehrs gehören zu den wichtigsten Verfahrenshandlungen des Gerichts der Erlass und die Zustellung von Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen, die Führung der Gerichtsakten und deren Zustellung, das Erheben von Beweismassnahmen (z. B. Aktenbeizug) und die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Seitens der Verfahrensbeteiligten sind die wichtigsten Verfahrenshandlungen die Einreichung von Rechtsschriften und Beilagen, namentlich Akten.

Abs. 1 regelt die Pflicht des Gerichts zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen über die Plattform.

Abs. 1 lit. a verpflichtet das Gericht, im Rahmen seiner Tätigkeit mit einer bestimmten Gruppe nur noch elektronisch zu verkehren, die ihrerseits zu ausschliesslich elektronischen Verfahrenshandlungen mit dem Gericht verpflichtet ist.

Abs. 1 lit. b: Personen, die keiner Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen unterliegen, haben die Wahl, ob sie gegenüber dem Gericht elektronisch oder in Papierform handeln wollen. Reicht eine Person eine Eingabe zu Beginn des Verfahrens oder im Laufe des Verfahrens elektronisch beim Gericht ein, handelt das Gericht ab diesem Zeitpunkt elektronisch gegenüber dieser Person. Denn damit hat die Person implizit das Einverständnis gegeben, ab dann das Verfahren mit ihr elektronisch weiterzuführen. Alternativ kann das Einverständnis auch ausdrücklich gegeben werden, beispielsweise indem die Person auf dem Verzeichnis der Plattform einträgt, in welchen Verfahren sie elektronisch kommunizieren will (vgl. nArt. 18 Abs. 2 BEKJ). Ansonsten gilt das Einverständnis als nicht gegeben. Ebenso kann ein gegebenes Einverständnis bei dieser Personengruppe jederzeit widerrufen werden.

Abs. 2 legt die Pflicht für bestimmte Gruppen fest, mit dem Gericht sämtliche Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen. Wer nicht zu diesen Gruppen gehört, kann weiterhin physische Eingaben auf postalischem Weg machen.

Abs. 2 lit. a: Bei den Versicherungsträgerinnen und -trägern handelt es sich um diejenigen organisatorischen Einheiten, die einen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungszweig vollziehen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 5. Aufl., Zürich 2024, Vorbemerkungen N. 119 ff.), insbesondere Verfügungen erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG) und sodann Partei im Beschwerde- bzw. im Klageverfahren gemäss §§ 2–4 des Gesetzes sind (Art. 56 ATSG). Zu denken ist hier etwa an Krankenversicherer und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Auch von den Leistungserbringerinnen und -erbringern, die in einem gerichtlichen Verfahren stehen (z. B. Art. 89 Abs. 1 KVG, Art. 57 Abs. 1 Bundesgesetz über die Unfallversicherung [SR 832.20], Art. 27^{quinques} Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20], Art. 27 Abs. 1 Bundesgesetz über die Militärversicherung [SR 833.1]), kann aufgrund ihres berufsbezogenen Zusammenhangs mit den Sozialversicherern die elektronische Vorgehensweise verlangt werden.

Abs. 2 lit. b: Sämtliche kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden müssen ihre Verfahrenshandlungen mit dem Gericht elektronisch vollziehen; dazu gehören vor allem die Vollzugsorgane von kantonalem Sozialversicherungsrecht und von Bundessozialversicherungsrecht, die als Vorinstanzen Partei oder andere Beteiligte des Gerichtsverfahrens sind.

Abs. 2 lit. c: Andere zürcherische Gerichte, die Verfahrenshandlungen mit dem Gericht vorzunehmen haben, haben diese ebenfalls elektronisch zu erledigen. Zu denken ist etwa an die Klärung von Zuständigkeitsfragen oder Überweisungen von Verfahren.

Abs. 2 lit. d verpflichtet bestimmte Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine Parteivertretung übernehmen, zu elektronischen Verfahrenshandlungen. Dazu gehören zum einen die zur gerichtlichen

Vertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61) oder nach einem Staatsvertrag sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer einstweiligen Bewilligung (Venia) nach § 5 des Anwaltsgesetzes (LS 215.1). Da die gewillkürte Vertretung am Sozialversicherungsgericht, abgesehen von den Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, nicht dem Anwaltsmonopol untersteht, sind auch weitere berufsmässige Vertretungen zulässig, die damit der Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen unterstehen. Darunter fällt, wer in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen bereit ist, tätig zu werden, und zwar unabhängig von einer Entgeltlichkeit (vgl. BGE 140 III 557, E. 2.3). Zu denken ist beispielsweise an Treuhänderinnen und Treuhänder, an Personen eines Interessenverbandes für Personen mit Behinderungen (beispielsweise «Procap», «Pro Infirmis») oder – vor allem im Rahmen von Schiedsverfahren (vgl. § 37) – Branchenverbände (z. B. *santéservices ag* [früher *tarifsuisse ag*], *santésuisse*, *prio.swiss*). Dagegen ist von der Verpflichtung zur elektronischen Verfahrenshandlung eine Person mangels Berufsmässigkeit nicht betroffen, die in einem Einzelfall aus persönlicher Nähe zu einer Partei deren Vertretung übernimmt.

Abs. 3 legt fest, wie vorzugehen ist, wenn die Pflicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen missachtet wird. In diesem Fall setzt das Gericht grundsätzlich eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an, die regelmässig kurz sein dürfte. Die Fristansetzung verbindet das Gericht mit der Androhung der entsprechenden Rechtsfolge, z. B. dass sonst auf die Eingabe nicht eingetreten werde (vgl. auch § 18 Abs. 3).

§ 13d. b. Ausnahmen

Abs. 1 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung über die Plattform. Es handelt sich dabei um Akten, die vor allem aus technischen Gründen nicht eingescannt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 13b Abs. 2) oder die zwar elektronisch geführt werden, deren elektronische Übermittlung sich jedoch nicht eignet, weil sie dadurch an Aussagekraft verlieren (z. B. für die Frage der Echtheit eines Dokuments).

Abs. 2 sieht als Ausnahme zur ausschliesslich elektronischen Aktenführung vor, dass das Gericht die physische Nachreichung von einzelnen Akten verlangen kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Echtheit eines Dokuments fraglich ist oder es technische Probleme bei der elektronischen Übermittlung gab, die eine weitere Bearbeitung innert nützlicher Frist verunmöglicht. Diese Ausnahmeregelung soll jedoch nicht dazu führen, dass standardmässig die Nachreichung auf Papier verlangt wird.

§ 13e. Fristen

§ 13e übernimmt in Abs. 1 und 2 die Fristenregelungen des bisherigen § 13 Abs. 3 und 4 (vgl. die dazugehörigen Bemerkungen) und regelt neu in Abs. 3–5 den Fristenlauf im Zusammenhang mit elektronischen Verfahrenshandlungen.

Abs. 1 übernimmt die alte Regelung von § 13 Abs. 3, behält sich jedoch neu allfällige eigene, von den Bestimmungen von Art. 38–41 ATSG abweichende Regelungen vor.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 4 GSVGer.

Abs. 3 und 4: Die Plattform stellt Quittungen aus, damit der Nachweis erbracht werden kann, wann Dokumente übermittelt und wann sie abgerufen worden sind (vgl. nArt. 22 Abs. 1–3 BEKJ). Die Eingangsquittung wird ausgestellt, sobald die Absenderin oder der Absender ein Dokument übermittelt (nArt. 22 Abs. 4 Bst. a BEKJ). Der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung ist für die Berechnung der Fristeinhaltung (§ 13e Abs. 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 ATSG) massgebend. Die Plattform stellt eine Abrufquittung aus, sobald die Adressatin oder der Adressat das Dokument erstmals abrufen (nArt. 22 Abs. 4 Bst. b BEKJ). Dieses Datum, das auf der Abrufquittung erscheint, gilt als Tag der Zustellung. Wird das Dokument nicht abgerufen, gilt das Dokument spätestens am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die auf der Plattform anerkannte Adresse als zugestellt, wenn die massgebende Person mit einer Zustellung rechnen musste. Damit wird klargestellt, dass z. B. Zustellungen an eine nicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtete Person, die sich zwar in einem anderen Verfahren auf der Plattform registriert hat, im zweiten Verfahren jedoch nicht mit einer elektronischen Mitteilung rechnen muss, von der Zustellfiktion ausgenommen sind.

Abs. 5: Bei Nichterreichbarkeit der Plattform soll die Regelung gemäss nArt. 26 BEKJ zur Anwendung gelangen.

§ 18. Beschwerde- oder Klageschrift

Die Marginalie der Bestimmung ist entsprechend ihrem Inhalt zu fassen (vgl. auch die Marginalie zu § 18a GSVGer).

Abs. 1: Nur die Eingabe in Papierform (vgl. § 13a Abs. 1) muss eigenhändig unterzeichnet sein. Elektronische Eingaben müssen nicht unterzeichnet werden, da die Authentifizierung gegenüber der Plattform an die Stelle der Unterzeichnung tritt (vgl. nArt. 20 BEKJ).

Abs. 2: Durch die Ergänzung eines zweiten Satzes in Abs. 1 ist Abs. 2 sprachlich leicht anzupassen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

§ 22. Akteneinsicht

Abs. 2: Die Akten werden vom Gericht grundsätzlich elektronisch geführt (§ 13b Abs. 1). Abs. 2 sieht deshalb vor, dass die Akteneinsicht ebenfalls elektronisch über die Plattform geschieht. Wer mit dem Gericht nicht elektronisch verkehren muss, dem werden die Akten elektronisch vor Ort z. B. an einem Bildschirm zugänglich gemacht. Akten, die ausnahmsweise nicht elektronisch geführt werden (vgl. § 13b Abs. 2), werden physisch vor Ort aufgelegt oder sie können Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie weiteren Vertretern postalisch zugestellt werden.

§ 35. Allgemeines I. Zuständigkeit

Die Anpassung des GSVGer unterblieb im Nachgang der IVG-Revision (Weiterentwicklung der IV), mit Wirkung seit 1. Januar 2022 (AS 2021 705; BBl 2017 2535). Es handelt sich lediglich um die Anpassung einer Verweisung und ist keine inhaltliche Änderung.

§ 37. 3. Ergänzendes Recht

Im Schiedsgerichtsprozess können auch Verbände von Versicherern Partei sein (Art. 59 Abs. 2 KVG). Auch diesen ist aufgrund des berufsbezogenen Kontexts des Gerichtsverfahrens die Pflicht zur elektronischen Verfahrensführung zumutbar (vgl. auch Erläuterungen zu § 13c Abs. 2).

§ 44. Verfahrenseinleitung

Abs. 1: Es gilt das zu § 18 Abs. 1 Gesagte.

Abs. 3: Das Bundesgericht entschied im Urteil K 143/03 vom 30. April 2004, dass es zulässig ist, die Durchführung eines vertraglichen Schlichtungsverfahrens als Eintretensvoraussetzung für das Schiedsgericht vorzusehen. Es hat indessen offengelassen, ob das auch gilt, wenn das Erfordernis, ein Vermittlungsverfahren zu durchlaufen, im kantonalen Recht nicht vorgesehen ist (E. 8.6). Mit § 44 Abs. 3 wird eine kantonale Gesetzgrundlage zur Klarstellung geschaffen.

Übergangsbestimmung

Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Gericht hängig sind, werden nach den bisherigen Verfahrensvorschriften durchgeführt.

E. Auswirkungen

Private können künftig elektronische Verfahrenshandlungen vor Sozialversicherungsgericht vornehmen. Diese sind regelmässig günstiger als Verfahrenshandlungen in Papierform. Zudem sind die Verfahrensbeteiligten damit örtlich und zeitlich unabhängig von den Leistungen der Schweizerischen Post (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Vorlage 5853, S.32). Die Privaten sind jedoch nicht zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet.

Akten müssen nicht mehr verschickt werden und können den verschiedenen Verfahrensbeteiligten gleichzeitig zur Verfügung stehen, was zu einer gewissen Verfahrensbeschleunigung führt. Dies bedeutet für die Bearbeitung der Fälle mehr Flexibilität in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, was auch die Attraktivität des Gerichts als Arbeitgeber steigert. Viele Versicherungsträgerinnen und -träger führen zudem bereits heute elektronische Akten, die sie dem Gericht nun direkt einreichen können, was für alle Beteiligten eine erhebliche Erleichterung bedeutet.

Die Gemeinden und Behörden sind von der Vorlage insoweit betroffen, als auch sie häufig Verfahrensbeteiligte sind und im Rahmen der ihnen zufallenden Aufgaben (Einreichen von Rechtschriften und Akten als Vorinstanzen, Vertretung von Privaten durch Sozialbehörden) zur elektronischen Verfahrensführung verpflichtet sind. Mit dem Inkrafttreten der VRG-Revision, welche die kantonalen und kommunalen Behörden ebenfalls zur elektronischen Aktenführung verpflichtet, werden mit der elektronischen Verfahrensführung durch das vorliegende Gesetz diese Synergien genutzt.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Der Entwurf hält die Vorgaben des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) ein. Er entspricht § 1 Abs. 2 lit. b EntlG, dass elektronisch zur Verfügung stehende Mittel auch im formellen Geschäftsverkehr rechtsgültig eingesetzt werden können. Zudem wirken sich elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachend, effizienzsteigernd und damit beschleunigend aus, was § 2 Abs. 1 EntlG Rechnung trägt. Im Weiteren wirkt sich der elektronische Weg hinsichtlich des Materials und des Versands kostensparend aus. Entsprechend kann auch die vorgesehene Verpflichtung zur Benutzung des

elektronischen Wegs für bestimmte Personengruppen als eine sich auf die Unternehmen insgesamt entlastend auswirkende Regelung qualifiziert werden (so bereits Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Vorlage 5853, S. 32).

G. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Von den vorliegenden Rechtsänderungen tangiert ist der Zugang zur Justiz, der in Art. 13 BRK geregelt wird. Elektronische Verfahrenshandlungen dürften Rechtssuchenden mit Behinderungen den Zugang im Vergleich zur Papierform grundsätzlich und in den meisten Fällen erleichtern.

H. Umsetzungsarbeiten

Die Einführung des elektronischen Verfahrens bringt neben technologischen Veränderungen auch viele Anpassungen von Arbeitsabläufen mit sich und verlangt vom Gericht zahlreiche Umsetzungsarbeiten. Diese beanspruchen auf allen Ebenen (Zentrale Dienste, juristisches Personal, Richterinnen und Richter) personelle Mittel. Die Prozesse am Gericht sind zu durchleuchten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen; in diesem Sinn ist ein tiefgreifender Transformationsprozess zu durchlaufen. Personelle Mittel werden in der Gerichtsverwaltung wie auch auf Ebene der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die rechtzeitige Schulung des Personals benötigt. Auf Informatikebene wird ein mit der Plattform kompatibles Geschäftsverwaltungsprogramm benötigt. Dessen Entwicklung, die gerichtsextern erfolgen wird, steht noch aus und wird vom Gericht im Rahmen des Projekts Helium eng begleitet. Zudem wird teilweise neue Hardware benötigt, insbesondere sind leistungsstarke Scanner notwendig. Sodann ist die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (LS 212.811) hinsichtlich der Akteneinsicht (§ 17) anzupassen; diese Veränderungsänderung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

I. Finanzielle Auswirkungen

Für die Geschäftsverwaltung entstehen durch diese Vorlage keine zusätzlichen Kosten. Denn der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss Nr. 766/2025 im Rahmen des Projekts Helium für die Beschaffung und Einführung einer neuen Geschäftsverwaltung für die Justizbehörden zusätzliche gebundene Ausgaben. Das Sozialversicherungsgericht ist – wie etwa auch das Verwaltungsgericht – an diesem Projekt beteiligt. Durch die gemeinsame Beschaffung einer zukunftsfähigen Geschäftsverwaltungslösung sollen Synergien genutzt und die Kosten pro Behörde stark gesenkt werden.

Für die praktische Umsetzung der Vorlage ist entsprechende Infrastruktur notwendig; insbesondere sind leistungsfähige Scanner mit geeigneter Scanning-Software zu beschaffen. Die einmaligen Beschaffungs- und Implementierungskosten schätzt das Sozialversicherungsgericht auf einen Betrag im mittleren fünfstelligen Bereich. Die laufenden Lizenz- und Betriebskosten für die eingesetzte Hard- und Software fallen im Rahmen des ordentlichen Budgets an und entsprechen den marktüblichen Wartungs- und Supportaufwendungen vergleichbarer Systeme.

In personeller Hinsicht ist während der Einführungsphase (kurz- und mittelfristig) mit Mehraufwänden zu rechnen, namentlich in den Bereichen Projektleitung, Systemtests, Prozessanalysen und Schulungen. Diese Mehraufwände können nicht mit den bestehenden personellen Mitteln aufgefangen werden, ohne dass sich die Pendenzen erhöhen bzw. die Verfahren zum Nachteil der Rechtsuchenden verlängern.

Schliesslich fallen für die Benutzung der Plattform justitia.swiss Gebühren an (vgl. Art. 15 des Vorentwurfs zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren [VE-VEKJ]). Diese sollen zu 10% vom Bund und zu 90% von den Kantonen getragen werden, wobei die Gebühren gemäss Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt werden (Art. 16 VE-VEKJ; vgl. dazu EJP, Erläuternder Bericht VE-VEKJ, S. 7). Wie dieser Gebührenanteil innerhalb des Kantons Zürich verteilt werden würde, steht noch nicht fest. Die Verfahren vor Sozialversicherungsgericht sind grundsätzlich kostenlos (vgl. § 33 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Art. 61 lit. f^{bis} ATSG). Deshalb können allfällige auf das Sozialversicherungsgericht entfallende Gebühren nicht auf die Verfahrensparteien überwältzt werden. Im Gegenzug entfallen jedoch Aufwände für den postalischen Versand und die physische Aktenlogistik, weshalb anzunehmen ist, dass die (möglichen) zusätzlichen Betriebskosten teilweise kompensiert werden können.

Den vorgenannten Kosten sind jedoch strukturelle Effizienzgewinne gegenüberzustellen, die mit der Einführung der elektronischen Verfahrens- und Aktenführung mittel- bis langfristig zu erwarten sind (vgl. zu

den entsprechenden Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz Vorlage 5853, S. 33). Diese zeigen sich insbesondere in den Bereichen Flexibilität/Attraktivität, Informationsaustausch, Ressourcennutzung und Effizienzsteigerung. Die digitale Arbeitsumgebung ermöglicht orts- und zeitunabhängiges Arbeiten und erhöht somit die Attraktivität des Gerichts als Arbeitgeber. Ausserdem ersetzt der elektronische Datenaustausch den herkömmlichen Postverkehr und verkürzt die Kommunikationswege. Sodann erlaubt ein einheitliches und strukturiertes Datenmanagement eine mehrfache Verwendung von Informationen und verbessert ein solches die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Verfahrensführung. Schliesslich können Arbeitsabläufe durch die Automatisierung wiederkehrender Prozessschritte und den Einsatz digitaler Akten grundsätzlich beschleunigt und Bearbeitungszeiten verkürzt werden. Entsprechend ist durch die Digitalisierung mit einer gewissen Effizienzsteigerung insbesondere im administrativen Bereich zu rechnen, da zahlreiche Aufgaben, die heute aufgrund der ausschliesslich papiergebundenen Verfahrensführung anfallen, künftig entfallen oder vereinfacht werden (z. B. Postversand, Bereitstellung von Aktenpaketen). Diese Effekte werden sich jedoch lediglich schrittweise einstellen, da die Verfahren mangels Verpflichtung privater Parteien zur elektronischen Verfahrensführung weiterhin teilweise in hybrider Form geführt werden müssen. Die parallele Abwicklung digitaler und papiergebundener Prozesse ist komplexer und mit einem höheren Zeitaufwand verbunden. Entsprechend lassen sich die zu erwartenden Effizienzgewinne derzeit nicht genau quantifizieren.

J. Zeitplan und Inkrafttreten

Die Änderung des GSVGer stützt sich auf das BEKJ und übernimmt die darin vorgesehene Technologie der Plattform justitia.swiss. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (voraussichtlich am 1. Juli 2027) kann der Kanton (innerhalb einer fünfjährigen Übergangsfrist) festlegen, ab wann die Verfahren im Kanton über die Plattform abgewickelt werden müssen (Art. 37 BEKJ). Es ist geplant, dass die Änderung des GSVGer und der Organisationsverordnung des Gerichts auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft treten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli